
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung

Fakultät Ressourcenmanagement

Der Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 16. November 2016 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung beschlossen. Die Ordnung wurde am 5. April 2017 vom Senat und am 29. Mai 2017 vom Präsidium der Hochschule beschlossen¹.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27. Juli 2017 (Az.: 27.5-74522) gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18. August 2017.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4 Zulassungsverfahren	3
§ 5 Auswahlkommission.....	3
§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	4
§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester	4
§ 8 Inkrafttreten.....	4

¹ Redaktionelle Anpassungen aufgrund des digitalen Bewerbungsverfahrens wurden am 24. Februar 2026 vom Präsidium beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium zählen insbesondere Architektur, Betriebswirtschaft, European Studies, Geographie, Sozialwissenschaften, Politikwissenschaften, Raumplanung, Verwaltungswissenschaften oder Volkswirtschaftslehre. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichen Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist digital über das Studienportal der HAWK zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die

Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind (falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung) folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung richtet sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a). Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Masterstudiums erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ablauf des ersten Semesters des Masterstudiums nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Ressourcenmanagement eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. Der Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen in Textform über das Studienportal bekannt gegeben. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.